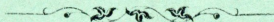


Est. A-15445

STATUTEN

DER

REVALSCHEN HANDELSBANK.



ST. PETERSBURG.

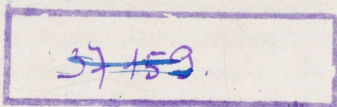
Buchdruckerei von Röttger & Schneider, Newsky-Prospekt № 5

1871.

STATUTEN

DER

REVALSCHEN HANDELSBANK.



ST. PETERSBURG.

Buchdruckerei von Röttger & Schneider, Newsky-Prospekt № 5.

1871.

Дозволено цензурою. С.-Петербургъ, 2 апрѣля 1871 г.

Est. A

Tartu Riikliku Ülikooli

Raamatukogu

24536

Das Original ist von *Sr. Majestät* eigenhändig unterzeichnet;

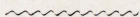
«Dem sei also.»

St. Petersburg, d. 23. Februar 1871.

STATUTEN

der

REVALSCHEN HANDELSBANK.



I. Gründung und Kapital der Bank.

§ 1. Auf Grundlage der vorliegenden Statuten wird eine Aktien-Gesellschaft zur Gründung einer Bank in Reval, unter der Firma: «*Revalsche Handelsbank*» gebildet.

Anmerkung. Die Gründer der Gesellschaft sind: die Barone Konstantin, Gustav und Ewald Ungern-Sternberg, die Kaufleute 1. Gilde Henry Kirschten und Horace Günzburg, der erbliche Ehrenbürger Ernst Kolbe und Emil Kaselack.*)

§ 2. Nach Eröffnung der Bank werden von der Verwaltung derselben, je nach Bedürfniss, im Reiche selbst und im Auslande Agenten ernannt.

§ 3. Die Verwaltung der Bank hat das Recht, auf Beschluss der Generalversammlung der Aktionäre und mit Genehmigung des Finanzministers, — wo es sich als nothwendig herausstellt, Bankfiliale zu eröffnen. Den Operationen dieser Bankabtheilungen und deren Geschäftsleitung dienen, laut Instruktion der Bank-Verwaltung, diese Statuten als Grundlage, und es haftet die Bank für alle Handlungen derselben mit ihrem ganzen Grundkapital, ihrem Reservekapital und ihrem übrigen Eigenthum. —

*) Nachträglich als Gründer aufgenommen: das Handlungshaus J. W. Junker & Cie.

§ 4. Das Grundkapital der Bank ist vorläufig auf S.-R. 500,000. — festgestellt und wird durch die Emission von 5000 Aktien, jede zu S.-R. 100. — zusammengebracht. Dieses Kapital kann in der Folge, auf Beschluss der General-Versammlung der Aktionäre und mit Genehmigung des Finanzministers, durch Emission von Aktien zu demselben Nominalwerthe bis zu einer Million vergrössert werden.

Anmerkung. Unter Grundkapital ist das auf die Aktien wirklich eingezahlte Kapital zu verstehen.

§ 5. Die Bank darf ihre Thätigkeit nicht später beginnen, als 6 Monate nach der Bestätigung dieser Statuten, und nachdem dem Finanzminister gegenüber der Nachweis geführt worden ist, dass auf jede Aktie des Grundkapitals von S.-R. 500,000. —, 50 pCt. des Nominalwerthes der Aktien, d. h. im Ganzen S.-R. 250,000. —, eingezahlt worden sind. Die Höhe und die Zeit der späteren Einzahlungen, bis zur vollständigen Einzahlung des Nominalwerthes der Aktien, werden von der Bankverwaltung festgestellt, und müssen in dem Regierungsanzeiger (Правительственный Вѣстникъ) und einer der am Orte erscheinenden Zeitungen, einen Monat vor dem festgestellten Termin, veröffentlicht werden. — Die vollständige Einzahlung muss jedenfalls im Laufe eines Jahres, vom Tage der Eröffnung der Bank, erfolgt sein.

Bei Einzahlung der ersten 50 pCt. des Nominalwerthes der Aktien werden von den Gründern Interimsscheine ausgegeben, welche nach erfolgter voller Einzahlung gegen Aktien umgetauscht werden.

§ 6. Wenn die General-Versammlung der Aktionäre, gemäss § 4, zur Vergrösserung des Grundkapitals der Bank, eine neue Emission von Aktien, zu dem früheren Nominalwerthe, beschliesst, so muss sie auch die Anzahl der zu emittirenden Aktien, die Art und Weise der Vertheilung unter den Aktionären, welche Aktien zu erwerben wünschen, und die Bedingungen zur Zeichnung der übrig gebliebenen Aktien feststellen, sowie die Höhe und den Termin der Einzahlungen, die aber im Laufe eines Jahres geschehen müssen, bestimmen.

§ 7. Die Interimsscheine (§ 5) dürfen nur auf einen Namen ausgestellt werden und können einer anderen Person nur nach Verzeichnung der Cession in den Büchern der Verwaltung cedirt werden. Interimsscheine, auf denen der Empfang der von der Verwaltung geforderten Einzahlung nach Ablauf des dazu festgestellten Termins nicht vermerkt ist, können einer anderen Person nicht übergeben oder abgetreten werden. Jede Abmachung, solche Scheine betreffend, wird als ungültig angesehen.

§ 8. Bei Verabsäumung einer Einzahlung auf die Interimsscheine zu dem von der Verwaltung veröffentlichten Termine, wird dem letzten Inhaber des Interimsscheines für jeden versäumten Tag, Zinsen zu 5 pCt. jährlich und eine Strafe von 5 pCt. jährlich, zu Gunsten der Bank berechnet. — Die Nummern der Scheine, auf die bis zum festgesetzten Termin die Einzahlungen nicht geleistet worden sind, werden in dem Regierungsanzeiger (Правительственный Вѣстникъ), einer am Orte erscheinenden Zeitung und einer Rigaschen Zeitung veröffentlicht. Einen Monat nach dieser Anzeige ist die Bank verpflichtet, Interimsscheine unter den betreffenden Nummern an der St. Petersburger Börse durch einen Mäkler verkaufen zu lassen. Darauf werden die verfallenen Scheine für ungültig erklärt und die neuen Eigenthümer erhalten andere Scheine unter denselben Nummern, auf denen vermerkt ist, dass dieselben an Stelle der verfallenen ausgegeben worden sind. Die aus dem Verkauf gelösten Summen werden, nach Abzug der Unkosten und der festgesetzten Zinsen und Strafgeelder, zur Ergänzung der noch fehlenden Einzahlung verwandt; der dann noch übrig bleibende Rest wird dem früheren Besitzer der Interimsscheine ausgezahlt.

Anmerkung. Die in den §§ 7 und 8 angeführten Regeln müssen auf den Interimsscheinen selbst gedruckt stehen. —

§ 9. Die Aktien können nach Wunsch der Aktionäre entweder auf einen Namen oder auf den Inhaber lauten. Den Aktien wird ein Coupons-Bogen mit einem Talon auf 10 Jahre angehängt, nach deren Verlauf ein neuer Coupons-Bogen ausgegeben wird. Die Aktien müssen mit einer laufenden Num-

mer, der Unterschrift des Direktors und zweier Mitglieder des Verwaltungsraths und dem Siegel der Bank versehen sein.

§ 10. Die Cession der auf den Inhaber lautenden Aktien geschieht ohne irgend welche Formalitäten und als Eigenthümer einer solchen Aktie wird immer die Person, in deren Händen sie sich befindet, angesehen. Beim Transfert von Aktien, die auf einen Namen lauten, muss der Bank ein Transfertschein, dem die Aktien beizufügen sind, eingereicht werden, damit die Umschreibung auf den Namen des neuen Eigenthümers sowohl auf den Aktien, als auch in den Büchern der Bank vermerkt werden kann. Die Dividende wird von der Verwaltung den Vorzeigern der Coupons ohne weitere Untersuchung, wie sie in den Besitz derselben gekommen sind, ausgezahlt. Auf Coupons, die im Laufe von 10 Jahren, vom Termin der Dividendenzahlung, der Verwaltung nicht vorgelesen sind, wird keine Dividende gezahlt; sie verfällt der Gesellschaft. Auf die nicht rechtzeitig erhobene Dividende werden keine Zinsen vergütet.

§ 11. Im Todesfalle eines Aktionärs gehen dessen Eigenthumsrechte auf seine, laut Gesetz oder Testament anerkannten Erben, über. Die Theilung einer Aktie ist in keinem Falle zulässig.

II. Geschäftskreis der Bank.

§ 12. Der Revalschen Bank sind folgende Operationen gestattet:

- a. Diskontiren russischer und ausländischer Wechsel und jeglicher anderer Handelsvaluten, welche nicht später als nach 9 Monaten zahlbar sind; — desgleichen Reescontiren der durch die Bank diskontirten Wechsel und Valuten.
- b. Ausgabe von Darlehen auf nicht länger als 6 Monate:
 1. gegen Unterpfand zinstragender Staatspapiere, Aktien von Handels- und Kredit-Gesellschaften für nicht mehr als 85 pCt. ihres Börsenpreises; —
 2. gegen Connossemente von Schiffskapitänen und Schiffseigenthümern, Frachtbriefe und Quittungen von Transportcontoren,

Eisenbahn- und Dampfschiffahrts-Gesellschaften, über laut derselben versandte, dem Verderben nicht unterworfenen Waaren und nicht über $\frac{2}{3}$ des Werthes derselben. Die Waaren müssen in einer der Bank bekannten Versicherungs-Gesellschaft für wenigstens 10 pCt. höher als das Darlehen beträgt, versichert sein und zwar wenigstens auf einen Monat länger, als der Termin des Darlehens lautet. Die Policen darüber müssen in der Bank aufbewahrt werden; 3. gegen Unterpfand von edlen Metallen in Barren und in geprägter Münze; 4. gegen Unterpfand dem Verderben nicht leicht unterworfenen Waaren im Betrage von $\frac{2}{3}$ ihres Werthes nach der Taxation der Bank, unter der Bedingung, dass dieselben nach dem Gutachten der Verwaltung in sicheren und gefahrlosen Räumen gelagert und gegen Feuersgefahr in einer der Bank bekannten Versicherungs-Gesellschaft für wenigstens 10 pCt. höher als das Darlehen beträgt, versichert sein müssen, und zwar auf wenigstens einen Monat länger als der Termin des Darlehens lautet.

- c. Incasso von Wechseln, sowie anderen auf Zeit ausgestellten Documenten, die der Bank zu diesem Zwecke übergeben werden.
- d. Zahlungen für Rechnung von Personen, die in der Bank eine laufende Rechnung haben, in denjenigen Städten Russlands und des Auslandes, wo sich Kommissionäre der Bank befinden, jedoch dürfen die Zahlungen den Baarbestand in laufender Rechnung nicht übersteigen.

Anmerkung. Dergleichen Zahlungen sind, bei besonders zu berücksichtigenden Umständen, auch dann zulässig, wenn die Deckung durch den Baarbestand in laufender Rechnung derjenigen Person, für welche die Zahlung geleistet werden soll, nicht vollständig ist, aber nur auf einstimmigen Beschluss des Verwaltungsraths.

- e. An- und Verkauf aller Art zinstragender Staats- u. Privatpapiere und Aktien, deren Umlauf in Russland gestattet ist, für Rechnung dritter Personen.
- f. Verkauf von in der Bank versetzten Waaren im Auftrage von Privatpersonen und Handlungshäusern, denen sie ge-

hören, jedoch nur für Rechnung der Auftraggeber und gegen eine vorher zu bestimmende Kommission.

- g. An- und Verkauf, sowohl für eigene Rechnung, als auch im Auftrage, von Edelmetallen in Barren oder gemünzt, in- und ausländischen Tratten und Anweisungen.
- h. An- und Verkauf für eigene Rechnung von zinstragenden Staatspapieren und vom Staate garantirter Actien und Obligationen, jedoch nur für einen Betrag, der die Hälfte des Grundkapitals der Bank nicht übersteigt.
- i. An- und Verkauf von Versatzscheinen, Aktien und Obligationen, die vom Staate nicht garantirt sind, für eigene Rechnung, jedoch nur auf einstimmigen Beschluss des Verwaltungsrathes und für einen Betrag, der den fünften ($\frac{1}{5}$) Theil des Grundkapitals nicht übersteigt.
- k. Eröffnung von kommissionsweisen Zeichnungen auf öffentliche Anleihen, auf Aktien und Obligationen, deren Emission von der Regierung Privatgesellschaften gestattet worden ist. Zeichnungen auf ausländische Papiere dürfen nicht ohne Bewilligung des Finanzministers eröffnet werden.

Anmerkung. Für den Erfolg der Zeichnung darf die Bank in keinem Falle eine Garantie übernehmen.

- l. Annahme von Geldeinlagen auf unbestimmte und bestimmte Termine und auf laufende Rechnung, unter der Bedingung, dass die Geldeinlagen und Billette, welche von der Bank als Beweis des Empfanges der Gelder ausgegeben werden, nicht unter S.-R. 100 seien.
- m. Annahme zur Aufbewahrung von Werthpapieren und Werthgegenständen jeder Art gegen eine bestimmte Vergütung.

§ 13. Der Versatz von Werthpapieren und anderer Gegenstände geschieht nach den für alle Kreditanstalten geltenden Regeln, d. h. durch einfache Uebergabe des zu versetzenden Gegenstandes an die Verwaltung der Bank, und einer mit der Unterschrift des Pfandgebers versehenen schriftlichen Erklärung, dass im Fall der zum Termin nicht erfolgten Zahlung, die Verwaltung laut § 20 zum Verkauf des versetzten Gegenstandes schreiten kann, und Seitens der Verwaltung durch

Ausgabe eines Scheines über den Empfang der versetzten Gegenstände an den Entlehner. Dieser Schein muss die genaue Bezeichnung der versetzten Gegenstände und die genaue Angabe, unter welchen Bedingungen das Darlehn ertheilt worden ist, enthalten.

§ 14. Der Zinsfuss und die Bedingungen für den Wechseldiskont und jeder Art Darlehen, sowie für Einzahlungen auf Termine und laufende Rechnung, werden durch den Verwaltungsrath der Bank bestimmt und durch den Regierungsanzeiger (Правительственный Вѣстникъ) so wie durch eine am Orte erscheinende und eine Rigasche Zeitung zeitig veröffentlicht.

§ 15. Alle An- und Verkäufe für Rechnung dritter Personen und alle in deren Auftrage ausgeführten, im § 12 unter c., d., e., f., g., k. und m. verzeichneten Operationen, werden von der Bank gegen eine durch die Verwaltung vorausbestimmte und bekannt gemachte Kommission besorgt.

§ 16. Ankäufe für Rechnung anderer Personen geschehen durch die Bank nur für den Betrag der ihr zu diesem Zwecke zur Verfügung gestellten Summen.

§ 17. Die Bank diskontirt nur solche Wechsel und auf Termin lautende Handelsverbindlichkeiten, deren Zahlung wenigstens durch zwei Unterschriften gesichert ist. — Wechsel mit einer Unterschrift darf die Bank nur dann diskontiren, wenn dieselben durch zinstragende Werthpapiere, Edelmetalle und Waaren, nach § 12 b., gesichert sind.

§ 18. Die Diskontirung von Wechseln auf Grund persönlichen Kredits (§ 17), ohne besondere sachliche Sicherstellung, darf nur durch baares Geld geschehen. Bei Sicherstellung aber durch besondere Pfänder, sowie bei Darlehen gegen Pfänder (§ 12. b.), kann die Bank nicht nur baares Geld, sondern auch, nach Uebereinkunft mit dem Entlehner, auf einen Termin lautende, zinstragende Obligationen ausgeben.

Die Obligationen werden auf den Inhaber ausgestellt, entweder auf den ganzen Betrag oder in kleinen Appoints, nicht unter S.-R. 300.

§ 19. Zur grösseren Sicherstellung der rechtzeitigen Zahlung dieser Obligationen, werden dieselben auf solche

Termine ausgestellt, die bei Darlehen gegen Versatz von Waaren um drei Monate, und bei Darlehen gegen Versatz von Werthpapieren und Edelmetallen um einen Monat später fällig sind, als die Termine der Versatzscheine.

Die Gesamtsumme der durch die Bank ausgegebenen Obligationen darf, in keinem Falle, den Betrag des Grundkapitals übersteigen.

§ 20. Wenn der Schuldner die von der Bank entliehene Summe nicht zum Termin zurückzahlt, so geschieht die Beitreibung der fälligen Wechselbeträge nach den allgemein geltenden Gesetzen und die verpfändeten Werthgegenstände unterliegen dem unverzüglichen Verkaufe durch Börsenmäkler oder in öffentlicher Auktion im Lokale der Bank. Das Recht der Bank zur Realisirung ihrer Forderungen kann in keinem Falle beschränkt werden, da solche als unbestreitbare Forderungen anerkannt werden müssen.

§ 21. Die Erwerbung von Immobilien ist der Bank nur zum eigenen Gebrauch oder zur Unterbringung ihrer Filiale gestattet, jedoch nur auf Beschluss der Generalversammlung der Aktionäre.

§ 22. Ankauf ihrer eigenen Aktien und Darlehen gegen dieselben sind der Bank verboten.

§ 23. Geldeinlagen und auf laufende Rechnung eingetragene Summen, können nicht anders mit Beschlag belegt oder sequestrirt werden, als auf Grund des Statuts über das Civilgerichtsverfahren und dürfen nur gegen Rückgabe der durch die Bank ausgegebenen Scheine ausgeliefert werden.

§ 24. Die zur Sicherstellung der Bank derselben übergebenen Edelmetalle und andere Waaren, Connossamente, Frachtbriefe, Quittungen von Transportcontoren, Eisenbahnen und Dampfschiffahrtsgesellschaften, und jede Art Werthpapiere dürfen wegen keinerlei privater oder amtlicher Forderungen sequestrirt oder zur Konkursmasse des Schuldners, vor Erstattung des ganzen, dagegen geleisteten Darlehens, der aufgelaufenen Zinsen, Geldstrafen und Unkosten, im Falle des Zahlungsver säumnisses, gezogen werden.

§ 25. Die Gesamtsumme aller, durch die Bank und ihre Filiale empfangenen Einlagen, Zahlungen auf laufende Rechnung, der von derselben ausgestellten Anweisungen und Obligationen, Tratten, reeskontirten Wechsel und aller anderen Verbindlichkeiten, darf in keinem Falle das Zehnfache des Grund- und Reserve-Kapitals der Bank (Anmerk. zu § 4) übersteigen.

§ 26. Zu den Scheinen der Bank, sowie zu den Obligationen derselben (§ 18) werden Blanquete verwandt, die in der Expedition der Anfertigung von Staatspapieren gedruckt werden können. Für die Fälschung derselben verfallen die Schuldigen den für die Fälschung von Staatspapieren verhängten Strafen.

§ 27. Die Scheine der Bank gegen Geldeinlagen, sowie die Aktien und Obligationen der Bank werden in allen Behörden und amtlichen Verwaltungen zu dem, vom Finanzminister festgestellten Preise, in Kautions genommen.

III. Geschäftsleitung der Bank.

§ 28. Die Geschäfte der Bank stehen unter der Leitung eines Verwaltungsrathes, der aus 8 Mitgliedern besteht. Demselben werden 2 Deputirte beigegeben. (§ 47.)

§ 29. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes werden in der Generalversammlung der Aktionäre (§ 61), aus der Zahl der Aktionäre, auf 4 Jahre gewählt. Jedes derselben muss im Laufe von 8 Tagen nach der Wahl, 50 Aktien deponiren, die bis zu der, durch die Generalversammlung erfolgten Bestätigung der Abrechnungen, für die Dauer ihrer Amtsführung in der Kasse der Verwaltung aufbewahrt werden müssen.

Jährlich treten zwei von den Mitgliedern des Verwaltungsrathes aus. In den ersten Jahren werden dieselben durch das Loos bestimmt und später nach der Reihenfolge des Eintritts.

Die austretenden Mitglieder können wieder gewählt werden.

Im Fall sich die Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes, durch den Austritt einiger von ihnen, vor Ablauf des Termins,

bis auf vier vermindert, werden durch den Verwaltungsrath aus der Zahl der Aktionäre, die 50 Aktien besitzen, neue Mitglieder für den Zeitraum bis zur nächsten Generalversammlung der Aktionäre gewählt.

Anmerkung. Für die ersten 4 Jahre werden die Mitglieder des Verwaltungsrathes von den Gründern der Bank gewählt, die im Laufe dieser 4 Jahre eintretenden Vakanzen aber, durch die Generalversammlung der Aktionäre, nach Vorschrift dieses § besetzt.

§ 30. Zu Mitgliedern des Verwaltungsrathes können nicht gewählt werden :

- 1., Personen, denen das Recht zur selbstständigen Verwaltung ihres eigenen Vermögens genommen ist ;
- 2., Mäkler, die von der Bank beschäftigt werden.

Zwei oder mehrere Associé's einer und derselben Firma können nicht zu gleicher Zeit Mitglieder des Verwaltungsraths sein.

§ 31. Die Mitglieder des Verwaltungsraths wählen aus ihrer Mitte einen Präsidenten. Für den Fall der Abwesenheit des Präsidenten vertritt seine Stelle das Mitglied, welches bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten hatte.

§ 32. Die Hauptverpflichtung des Verwaltungsraths besteht in der Erhaltung des Baarbestandes der Kasse in der erforderlichen Höhe, um sowohl alle Rückforderungen von Geldeinlagen ohne Aufenthalt befriedigen und alle Zahlungen laut laufenden Rechnungen sofort leisten zu können, als auch um die Erfüllung aller von der Bank übernommenen Verbindlichkeiten zu ermöglichen.

Ausserdem bestehen die Obliegenheiten des Verwaltungsraths in Folgendem :

- 1., Führung des Buchs der Aktionäre.
- 2., Aufstellung und Prüfung des der Generalversammlung zur Bestätigung vorzulegenden Budgets und des Entwurfs für die Operationen der Bank, sowie der Instruktion für den Direktor (§ 39).
- 3., Zweckmässige Einrichtung des Geschäftsganges und der Buchführung.

- 4., Vorlage des Berichts über die Operationen der Bank im abgelaufenen Jahre an die Generalversammlung.
- 5., Monatliche, und plötzliche nach Ermessen des Verwaltungsrathes zu bestimmende Revision des Bestandes der Kasse, der Dokumente und Versatzgegenstände der Bank und der Buchführung, worauf die Veröffentlichung des Status aller Operationen der Bank durch die Zeitungen zu geschehen hat (§ 65).
- 6., Beschlussfassung über alle Fragen, die der Generalversammlung zur Prüfung vorzulegen sind.
- 7., Wahl der Kommissionäre und Bestätigung der Instruktionen für dieselben. Abfassung der von der Generalversammlung zu bestätigenden Instruktionen für die Filiale der Bank.
- 8., Bestätigung der Anstellung des Buchhalters und des Kassirers.
- 9., Bestimmung der Zinsen in laufender Rechnung, für Geld-einlagen und für Darlehen, des Diskonts und der Kommission (§§ 14 und 15).
- 10., Bestimmung über die Eröffnung eines persönlichen Kredits, Prüfung der Wechsel und anderer Obligationen und Entscheidung über Geschäftsverbindungen mit anderen Handlungs- und Bankhäusern (§ 12).
- 11., Bestimmung der Waaren und der Werthpapiere, gegen deren Verpfändung Darlehen gegeben, sowie der Werthpapiere, die für Rechnung der Bank angekauft werden können (§ 12 b. h. k.).
- 12., Erörterungen aller Fragen, die sich auf die Operationen der Bank beziehen und Bestimmungen die Anlage disponibler Summen betreffend.
- 13., Bestimmung, auf Antrag des Direktors, der Geschäftsunkosten, der Gehalte und Gratifikationen der Beamten, und, wenn es für nöthig erachtet wird, der Kauttionen der Beamten, die auch in Folge dessen nur durch den Verwaltungsrath erlassen werden können.
- 14., Berathung über alle anderen, vom Direktor ihrer Wichtigkeit wegen, dem Verwaltungsrathe zur Entscheidung vorgelegten Fragen.

- 15., Prüfung der gegen die Thätigkeit des Direktors eingereichten Klagen.
- 16., Verhandlungen mit Behörden und amtlichen Personen über Angelegenheiten, die den gewöhnlichen Geschäftskreis der Bank nicht berühren.
- 17., Aufsuchung von Mitteln zur zweckmässigen Entwicklung einer Nutzen bringenden Thätigkeit der Bank.

§ 33. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes können im Auftrage desselben die Leitung irgend eines besonderen Zweiges der Bankverwaltung übernehmen. Sie behalten dabei die Rechte und die Pflichten eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes.

Anmerkung. Der Verwaltungsrath hat das Recht ein oder mehrere seiner Mitglieder, von sich aus, zur Ausführung eines besonderen Geschäfts und auf eine bestimmte Zeit zu bevollmächtigen.

§ 34. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes erhalten für ihre Mühewaltung, für jede Sitzung, der sie beigewohnt haben, Jettons. Der Gesamtbetrag dieser Entschädigung darf nicht R.-S. 5000 jährlich übersteigen.

§ 35. Der Verwaltungsrath tritt, nach Vereinbarung der Mitglieder unter sich, so oft es für nöthig erachtet wird, jedoch wenigstens einmal in zwei Wochen, in dem Lokale der Bank zusammen. In diesen Sitzungen berichtet der Direktor (§ 39) über seine Thätigkeit während des seit der letzten Sitzung verflossenen Zeitraums und erbittet sich von dem Verwaltungsrathe Instruktionen für die kommende Zeit.

Anmerkung. Bei der Prüfung der Thätigkeit des Direktors kann der Verwaltungsrath die Anwesenheit des Direktors während der Sitzung ausschliessen.

§ 36. Zur Gültigkeit der Beschlüsse des Verwaltungsrathes ist die Anwesenheit von wenigstens 3 Mitgliedern und eines Deputirten erforderlich.

Der Verwaltungsrath entscheidet durch Stimmenmehrheit, mit Ausnahme der in § 12 d. i. vorgesehenen Fälle. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

§ 37. Jedes Mitglied des Verwaltungsraths hat das Recht, wenn dasselbe es für nöthig findet, die übrigen Mitglieder zu einer Sitzung einzuladen.

§ 38. Ueber die Beschlüsse des Verwaltungsrathes wird ein Protokoll geführt, welches in ein besonderes Buch eingetragen und durch die Unterschrift aller anwesenden Mitglieder und Deputirten bestätigt wird. Auszüge aus den Protokollen und Copien derselben, sowie alle Papiere, die zur Vorstellung in Gerichts- und anderen Behörden bestimmt sind, werden von einem der Mitglieder des Verwaltungsraths und dem Direktor unterschrieben.

§ 39. Die Leitung der Operationen der Bank wird dem Direktor übertragen.

Zum Direktor wird vom Verwaltungsrathe ein Mitglied desselben oder eine andere beliebige Person, auf Grundlage eines mit demselben abzuschliessenden und von der Generalversammlung zu bestätigenden Vertrags ernannt.

§ 40. Der Direktor darf während seiner ganzen Amtsdauer keine Handelsgeschäfte für eigene Rechnung betreiben und sich auch nicht an solchen anderer Personen betheiligen.

§ 41. Wenn der Direktor nicht Mitglied des Verwaltungsraths ist, so hat er in den Sitzungen desselben nur eine beratende Stimme.

§ 42. Dem Direktor ist, auf Grund der ihm vom Verwaltungsrathe ertheilten Vollmacht, die Anstellung, Versetzung und Entlassung der Beamten der Bank, überlassen, mit Ausnahme des Kassirers, des Buchhalters und des Gehülfen des Direktors und solcher Beamten, deren Anstellung und Entlassung dem Verwaltungsrathe vorbehalten ist (§ 32, 8).

§ 43. Der Direktor hat die regelrechte Geschäftsführung, die Buchhaltung, die genaue Befolgung der Statuten und die pünktliche Ausführung der Beschlüsse der General-Versammlung und der Instruktionen des Verwaltungsrathes zu überwachen.

Der Direktor unterzeichnet rechtsgültig, laut einem in der Handelswelt üblichen Circularschreiben, alle schriftlichen Verbindlichkeiten, Documente, Quittungen, Kontrakte und überhaupt alle Papiere der Bank, besorgt Beitreibungen im Namen der Bank und vertritt die Bank bei allen Verhandlungen mit amtlichen Behörden, Privatanstalten und Personen.

§ 44. Der Direktor entscheidet selbstständig über alle laufenden Ausgaben in den Grenzen des bestätigten Budgets. Zu ausserordentlichen Ausgaben bedarf er aber der Zustimmung des Verwaltungsrathes.

§ 45. Wenn der Direktor wegen Ueberhäufung mit Geschäften die Anstellung eines Gehülfen für nöthig findet, so stellt er es durch den Verwaltungsrath der General-Versammlung vor und empfiehlt eine zu diesem Posten geeignete Persönlichkeit dem Verwaltungsrathe zur Bestätigung.

§ 46. Bis zur Anstellung eines Gehülfen vertritt, während der Abwesenheit des Direktors, seine Stelle ein von dem Verwaltungsrathe gewähltes Mitglied desselben.

§ 47. Die Deputirten werden von der General-Versammlung der Aktionäre aus ihrer Mitte (§ 61) auf zwei Jahre gewählt und können nach Ablauf dieses Termins wiedergewählt werden. Für den Fall des Austritts derselben, vor Ablauf des Termins, werden von der General-Versammlung der Aktionäre zwei Kandidaten als Stellvertreter gewählt.

Die Entschädigung der Deputirten für ihre Mühewaltung wird durch die General-Versammlung der Aktionäre festgestellt.

§ 48. Die Deputirten sind verpflichtet, die gewissenhafte Befolgung der Statuten zu überwachen und wohnen den Sitzungen des Verwaltungsraths mit berathender Stimme bei. Sie revidiren die Bücher, die Rechnungen, die jährlichen Abrechnungen und die Kasse und berichten darüber der General-Versammlung der Aktionäre.

§ 49. Der Präsident und die Mitglieder des Verwaltungsrathes, sowie auch die Deputirten sind nur für die Nichtbeachtung der Statuten und der Beschlüsse der General-Versammlung verantwortlich, aber nicht für die Verbindlichkeiten der Bank dritten Personen gegenüber.

§ 50. Der Präsident und die Mitglieder des Verwaltungsraths, sowie die Deputirten, der Direktor und alle Beamten der Bank sind in Bezug auf alle der Bank anvertrauten Privat- und Handelsgeschäfte und Rechnungen zu vollständiger Verschwiegenheit verpflichtet.

IV. Generalversammlung der Aktionäre.

§ 1. Alle Aktionäre der Bank haben das Recht den Generalversammlungen beizuwohnen. Stimmrecht haben aber nur Aktionäre, welche wenigstens 10 Aktien besitzen; Inhaber von 20 Aktien haben 2 Stimmen, von 50 Aktien 3 Stimmen, von 100 Aktien 4 Stimmen und von 200 Aktien und darüber 5 Stimmen.

Das Stimmrecht erhält aber ein Aktionär erst einen Monat nach Uebertragung der Aktien in den Büchern der Verwaltung auf seinen Namen.

§ 52. Eigenthümer von Aktien, die auf den Inhaber lauten, haben nach der Zahl ihrer Aktien dasselbe Stimmrecht, müssen aber ihre Aktien zwei Wochen vor der Generalversammlung der Verwaltung einreichen.

§ 53. Abwesende Aktionäre können ihr Stimmrecht anderen ebenfalls stimmberechtigten Aktionären übertragen, jedoch darf eine Person nicht mehr als zwei Vollmachten und keinenfalls im Ganzen mehr als 10 Stimmen für sich und laut Vollmacht, besitzen.

§ 54. In Uebereinstimmung mit den §§ 51. und 52. wird vor jeder Generalversammlung ein Verzeichniss der stimmberechtigten Aktionäre angefertigt. Dieses Verzeichniss wird gedruckt und den Aktionären, auf ihren Wunsch, beim Eintritt in die Versammlung zugestellt. Zur Prüfung dieses Verzeichnisses und der gegenwärtigen Stimmenzahl, inclusiv der Stimmen laut Vollmacht, werden aus der Zahl der Anwesenden zwei Aktionäre, welche die grösste Stimmenzahl haben, aufgefordert.

§ 55. Die Generalversammlungen sind entweder gewöhnliche oder ausserordentliche. Erstere treten jährlich im April zusammen; die letzteren aber werden von dem Verwaltungsrathe entweder nach eigenem Ermessen oder auf Verlangen der Deputirten zur Berathung besonderer Fragen, deren Erledigung sofort geschehen muss, einberufen.

Anmerkung. Wenn mehrere Aktionäre, die zusammen 50 Stimmen besitzen, die Berufung einer Generalversammlung wünschen, so ist der Verwaltungsrath verpflichtet, ihrem Wunsche nachzukommen.

§ 56. Die Aufforderung zur Generalversammlung geschieht seitens des Verwaltungsrathes durch Bekanntmachung in den im § 65 bezeichneten Zeitungen wenigstens sechs Wochen vor dem zur Versammlung bestimmten Tage und unter Anführung der zur Berathung vorzulegenden Gegenstände.

§ 57. Eine Generalversammlung ist als gesetzlich constituirt zu betrachten, wenn wenigstens 25 stimmberechtigte Aktionäre anwesend sind. Ist aber die Zahl der anwesenden Aktionäre eine geringere, so wird eine zweite Generalversammlung einberufen, die aber nicht früher als nach zwei Wochen stattfinden darf. Diese zweite ist gültig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Aktionäre und die Zahl der von ihnen vertretenen Aktien. — Der Entscheidung einer solchen Versammlung unterliegen aber nur solche Fragen, die zur Vorlage für die erste bestimmt waren.

§ 58. Der Vorsitzende der Generalversammlung ist der Präsident des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter.

§ 59. Die Beschlüsse der Generalversammlung erhalten durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Aktionäre ihre Gültigkeit, mit Ausnahme der im § 61 unter e., f. und h. angeführten Fälle, für die eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Stimmen erforderlich ist (§ 51). Bei Entscheidungen über die im § 61 unter e. und f. angeführten Fälle ist es erforderlich, dass die anwesenden Aktionäre wenigstens die Hälfte aller Aktien der Gesellschaft vertreten.

§ 60. Alle Angelegenheiten werden nur von dem Verwaltungsrathe, nach vorläufiger Prüfung desselben, der Generalversammlung vorgelegt. Wenn daher einer der Aktionäre einen den Nutzen der Bank betreffenden Vorschlag zu machen, oder eine Klage über die Geschäftsleitung oder den Verwaltungsrath einzureichen hat, so muss er sich an den Direktor wenden, der den Vorschlag oder die Klage dem Verwaltungsrathe vorlegt. Der Verwaltungsrath hat nach seinem Ermessen über die weitere Behandlung der Vorlage zu bestimmen. Vorschläge aber, die von wenigstens 25 Stimmen vertretenden Aktionären unterschrieben und wenigstens vierzehn Tage vor der Generalversammlung eingebracht sind,

müssen jedenfalls, mit der Resolution des Verwaltungsraths versehen, der Generalversammlung zur Prüfung vorgelegt werden.

§ 61. Zu den Befugnissen der Generalversammlung gehören unbedingt:

- a. Die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsraths und der Deputirten (§§ 29 und 47).
- b. Die endgültige Bestätigung der Jahresabrechnungen.

Anmerkung: Zur Prüfung der Abrechnung steht es der Generalversammlung frei, eine besondere Kommission zu ernennen.

- c. Die Beschlussfassung über Eröffnung von Bankfilialen.
- d. Die Beschlussfassung über Ankauf von Häusern zum Gebrauche der Bank oder ihrer Filiale.
- e. Die Beschlussfassung über Abänderung oder Ergänzung der Statuten und die vorläufige Einleitung der Verhandlungen darüber mit der Regierung.
- f. Die Beschlussfassung über Vergrößerung des Kapitals der Bank.
- g. Die Prüfung der Vorlagen des Verwaltungsrathes.
- h. Die Beschlussfassung über die Liquidation der Bank.

§ 62. Die Sitzungen einer Generalversammlung der Aktionäre können mehrere Tage, jedoch höchstens 3 Tage, dauern. Die Zeit der Sitzungen bestimmt die Versammlung selbst.

§ 63. Die rechtsgültig gefassten Beschlüsse der Generalversammlung der Aktionäre sind für alle Aktionäre, sowohl für die abwesenden als auch für diejenigen, die denselben nicht beigestimmt haben, verbindlich.

V. Abrechnung.

§ 64. Das Geschäftsjahr der Bank wird vom 1. Januar bis zum 31. December gerechnet.

Anmerkung: Wenn die Eröffnung der Bank nach dem 1. Juli erfolgt, so wird das Eröffnungsjahr zu dem folgenden Jahre gerechnet.

§ 65. Die Jahresabrechnung der Verwaltung und die von den Deputirten hinzugefügten Bemerkungen müssen wenig-

stens eine Woche vor dem Tage, der zur Prüfung des Abschlusses in der Generalversammlung bestimmt ist, gedruckt sein und unter die Aktionäre, welche sich schon früher mit denselben bekannt machen wollen, vertheilt werden. Später werden drei Exemplare davon mit dem Protokoll der Generalversammlung dem Finanzminister zugestellt. Der Jahresabschluss wird im Regierungsanzeiger (Правительственный Вѣстникъ) und einer am Orte erscheinenden Zeitung veröffentlicht.

Die Verwaltung der Bank ist verpflichtet jeden Monat den Status aller Operationen der Bank in den genannten Zeitungen und im Journal des Finanzministeriums zu veröffentlichen.

Anmerkung: Die Verwaltung hat sich bei der Veröffentlichung dieser Berichte nach der vom Finanzminister vorgeschriebenen Form zu richten.

§ 66. In den Jahresabschlüssen müssen die zweifelhaften Schulden in annähernden Zahlen und die Staats- und anderen zinstragenden Werthpapiere nicht höher als zu dem Ankaufspreise angeführt werden. Wenn aber der Börsenpreis in St. Petersburg, am Tage des Abschlusses, unter dem Ankaufspreise steht, so müssen diese Papiere zum Börsenpreise angenommen werden.

VI. Vertheilung des Gewinns.

§ 67. Wenn der reine Gewinn, nach Abzug aller Unkosten und Verluste, 8 pCt. des Grundkapitals nicht übersteigt, so werden von diesem Reingewinn 5 pCt. zum Reservekapital geschlagen, 2 pCt. den Mitgliedern des Verwaltungsraths zur Verfügung gestellt, entweder zur Vertheilung unter sich, oder zur Verwendung zu gemeinnützigen Bedürfnissen der Stadt Reval, und der Rest als Dividende unter die Aktionäre vertheilt. Wenn aber der reine Gewinn mehr als 8 pCt. des Grundkapitals beträgt, so werden nach der oben angezeigten Vertheilung der 8 pCt., von dem Ueberschusse 70 pCt. der Dividende hinzugefügt, 10 pCt. zur Gründung eines Kapitals zur Unterstützung der in der Bank Dienenden, nach Ermessen der Generalversammlung, verwendet und die übrigen 20 pCt. zur gleichmässigen

Vertheilung unter die Gründer oder deren Rechtsnachfolger bestimmt. — Die Zahlung dieser 20 pCt. zu Gunsten der Gründer findet nur während 20 Jahren vom Tage der Bestätigung der Statuten statt. — Später werden diese 20 pCt. der Dividende hinzugefügt.

§ 68. Die Auszahlung der Dividende erfolgt nach vorhergegangener Bekanntmachung durch die im § 65 benannten Zeitungen.

VII. Reservekapital.

§ 69. Das Reservekapital, welches zur Deckung möglicher Verluste bestimmt ist, wird aus den jährlich zu diesem Zwecke abgelegten Summen (§ 67) und den darauf fallenden Zinsen, gebildet. Die Ansammlung dieses Kapitals wird bis zu einer Summe, welche $\frac{1}{3}$ des Grundkapitals beträgt, fortgesetzt. — Dasselbe wird in Staatspapieren oder von der Regierung garantirten zinstragenden Werthpapieren angelegt. Wenn in irgend einem Jahre zur Deckung vorkommender Verluste das ganze Reservekapital und ausserdem ein Theil des Grundkapitals, jedoch weniger als $\frac{1}{4}$ desselben (§ 70), erforderlich sein sollten, so werden, bis zur Ergänzung des Grundkapitals bis zu der ursprünglichen Höhe, die auf Grund dieses Paragraphen für das Reservekapital bestimmten Summen zum Grundkapital geschlagen.

VIII. Liquidation der Bank.

§ 70. Die Thätigkeit der Bank kann zu jeder Zeit durch Beschluss einer, gemäss § 59 und 61 der Statuten, zu Stande gekommenen General-Versammlung der Aktionäre eingestellt werden. Ist aber durch stattgehabte Verluste eine Verringerung des Kapitals um $\frac{1}{4}$ desselben herbeigeführt worden, so ist die Gesellschaft zur Schliessung der Bank und zur Liquidation verpflichtet.

§ 71. Im Falle der Liquidation der Bank wählt die General-Versammlung, auf Antrag des Verwaltungsraths, einen oder mehrere Administratoren und bestimmt die Geschäftsordnung

der Liquidation nach Punkt 2188, X. Band, I. Theil des Statuts der Civilgesetzgebung (Ausgabe 1857).

§ 72. Mit der Ernennung der Administratoren erlöschen die Rechte und Obliegenheiten des Verwaltungsraths und des Direktors der Bank. Die Obliegenheiten der Deputirten und die Rechte der General-Versammlung der Aktionäre bleiben aber für die Dauer der Liquidation in Kraft. Die General-Versammlung der Aktionäre bestätigt die Rechnungen der Liquidation und die Ausgabe der Abrechnungsscheine.

IX. Allgemeine Bestimmungen.

§ 73. In streitigen Fällen, die Ausführung dieser Statuten betreffend, erfolgt auf Vorstellung des Verwaltungsrathes der Bank die Entscheidung durch den Finanzminister.

§ 74. In allen Fällen, die in den Statuten nicht vorgesehen sind, ist die Bank verpflichtet, sich nach den allgemeinen Gesetzen für die Aktiengesellschaften, sowohl nach den bestehenden, als auch nach denen, die in der Folge erlassen werden sollten, zu richten.

Unterzeichnet:

Präsident des Reichsraths
KONSTANTIN.